



Frau
Rena Müller
r.muller.41.8w5txvt6mt@fragdenstaat.de

TEL +49 22899 305 - 2460

FAX +49 22899 305 - 2460

Georg.Arens@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Antrag auf Auskunft
Entwurf TA-Abstand

Ihre E-Mail mit Schreiben vom 25.07.2019
Aktenzeichen: IG I 4 – 07023

Bonn, 05.08.2019

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25. Juli 2019, in der Sie um Übersendung des Entwurfs zur Verwaltungsvorschrift zur Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen Betriebsbereichen und schutzwürdigen Nutzungen - TA Abstand - im Sinne der 12.BlmSchV nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten, auf die ich Ihnen gerne antworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

I.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen derzeit nicht entsprechen. Der Antrag muss daher abgelehnt werden. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend: Gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 4 ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht und sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. So liegt der Fall hier.

Bislang liegt noch kein fertiger Entwurf einer TA Abstand vor;

vielmehr wird aktuell im Hause ein Rohentwurf für ein „Planspiel“ vorbereitet, in den noch wesentliche Änderungen einfließen werden, bevor vermutlich erst im ersten Quartal 2020 ein hausinterner Entwurf einer TA Abstand vorliegt.





Seite 2

Auch ergibt die Abwägung kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe dieses ersten Rohentwurfs. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ist nicht ersichtlich, dass über das allgemeine Transparenzinteresse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Umweltinformationen hinausgeht. Demgegenüber steht das durch § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG als schutzwürdig anerkannte öffentliche Interesse an der Nichtherausgabe des Rohentwurfs. Zweck der Vorschrift ist es, die Effektivität des Handelns der Verwaltung zu sichern, insbesondere auch, Missverständnisse und Fehldeutungen von Informationen zu vermeiden, die daraus entstehen können, dass die Unterlagen noch nicht vollständig sind. Insbesondere in diesem Fall gibt es noch erheblich Auffassungsunterschiede und Diskussionsbedarf zwischen den Akteuren. Eine Herausgabe des jetzigen Rohentwurfs würde einen vollständig falschen Eindruck zum Stand der Arbeiten vermitteln. In der Folge würde dies zu Fehlinterpretationen und zum Vertrauensverlust der Akteure führen. Die Fortführung der weiteren Arbeit wäre dadurch gefährdet.

II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Georg Arens





Seite 3

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.

